

Betreff: Datenschutz und Waffenrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

aus gegeben Anlaß sende ich Ihnen folgende Information zum Themenkomplex "Datenschutz und Waffenrecht":

Wie verhält sich der Datenschutz zum Waffenrecht

Inzwischen melden sich einige Ordnungsbehörden beim Deutschen Schützenbund, weil sie durch Schützenvereine angeschrieben werden, die sie um die Zeichnung von Auftragsdatenverarbeitungsverträgen bitten. Die Begründung der Schützenvereine: Wir melden bei Austritt eines Vereinsmitgliedes, die Daten an die Ordnungsbehörde.

Hierbei handelt es sich nicht um einen Fall der Auftragsdatenverarbeitung durch die Behörde. Die Behörde nimmt hoheitliche Aufgaben wahr, wenn Sie das ausgetretene Mitglied anschreibt und nach dem Fortbestand des Bedürfnisses fragt. Dabei handelt es sich nicht um eine Aufgabe, die der Schützenverein evtl. auch selbst durchführen könnte; die Behörde wird nicht im Auftrag des Vereins tätig. Außerdem handelt es sich bei der Information der Behörde durch den Verein um eine gesetzliche Verpflichtung (§ 15 Abs. 5 WaffG).

Der Verein ist allerdings **NICHT** verpflichtet, auf Bitte der Behörde ihr sämtliche Vereinsmitglieder zu nennen. Der Verein begeht eine Datenschutzverletzung, wenn er diese Daten der Ordnungsbehörde mitteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Garmeister
Leiter Recht und Verbandsentwicklung

Deutscher Schützenbund e.V.
German Shooting Sport & Archery Federation
Lahnstr. 120 – 65195 Wiesbaden
Tel.: +49 611 4680795
Fax: +49 611 4680760

garmeister@dsb.de
www.dsb.de